



---

Regierungsrat

Luzern, 4. Mai 2021

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 419

Nummer: M 419  
Eröffnet: 30.11.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 04.05.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 531

### **Motion Haller Dieter und Mit. über die Abschaffung der Listenverbindungen im Kanton Luzern und die Beschränkung der Unterlisten auf eine Liste pro Partei**

Bei den Nationalratswahlen richtet sich das Proporzwahlssystem nach dem Sitzzuteilungsverfahren Hagenbach-Bischoff und lässt Listenverbindungen zwischen verschiedenen Parteien und damit überparteiliche Listenverbindungen zu. Unterlistenverbindungen sind nur innerhalb einer Listenverbindung und bei Listen gleicher Bezeichnung (CVP, SVP, FDP, SP, Grüne, GLP) zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheidet ([Art. 31 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 \[BPR\], SR 161.1](#)). Bei der Ausgestaltung des Proporzwahlverfahrens bei den Kantonsratswahlen oder den kommunalen Parlamentswahlen sind die Kantone weitgehend frei ([Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 \[BV\], SR 101](#)).

Im Kanton Luzern erklärt das Stimmrechtsgesetz die Bestimmungen der Verhältniswahlen des Nationalrates für anwendbar ([§ 96 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 \[StRG\], SRL Nr. 10](#)). Damit gelten für die kantonalen und kommunalen Proporzwahlen die sinnvollerweise gleichen Regeln wie bei den Nationalratswahlen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn im Frühling (bei den kantonalen Wahlen) keine Listenverbindungen zulässig wären, hingegen im Herbst (bei den nationalen Wahlen) das Regime mit Listen- und Unterlistenverbindungen gelten würde. Unterschiedliche Regelungen würden bei der Stimmabgabe und der Erwerbung der Ergebnisse Erklärungsbedarf verursachen. Bereits am 12. November 2012 bei der Beratung der Motion [M 183 Peter Schilliger und Mit.](#) über keine überparteilichen Listenverbindungen war dies einer der [Hauptgründe für den Kantonsrat](#), um die Motion mit 57:45 Stimmen abzulehnen. Auch auf Bundesebene wurde im gleichen Jahr ein Vorstoss, der Listenverbindungen bei nationalen Parlamentswahlen verbieten wollte, abgelehnt ([Motion 12.3050 Sebastian Frehner](#)). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das System mit überparteilichen Listenverbindungen auf Bundesebene demnächst geändert wird.

Listen- und Unterlistenverbindungen gehören zu den bewährten Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien. Sie sind Ausdruck der gelebten politischen Kultur im Kanton Luzern. Die Handlungsmöglichkeiten der Parteien sollen bei Wahlen nicht eingeschränkt werden. Die Anzahl der Listen- und Unterlistenverbindungen hat zwar in den vergangenen Jahren in der Tendenz zugenommen, sie hängt aber in erster Linie mit der zunehmenden Zahl von Parteilisten zusammen. Mit den klaren Regelungen des Bundes für die Listen- und Unterlistenverbindungen stehen allen Parteien die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten zu. Zudem werden Listen-

verbindungen rein aufgrund der Wahltaktik, ohne oder mit wenigen programmatischen Gemeinsamkeiten, von Stimmberechtigten und in den Medien kritisch beurteilt. Dies setzt den Parteien Grenzen. Es darf nicht die Absicht der Gesetzgebung sein, mit einem Verbot der Listenverbindungen und Beschränkung der Unterlistenverbindungen auf Jungparteien lenkend Einfluss auf das Wahlverfahren zu nehmen. Mit einem solchen Verbot würde die Parteienvielfalt abnehmen. Kleinere Parteien würden bei Wahlen weniger antreten, da sie ohne Listenverbindungen kleinere oder kaum Chancen auf einen Sitz hätten. Es ist jedoch wichtig und gibt ein repräsentatives Abbild unserer Gesellschaft, wenn auch kleinere Gruppierungen bei den Wahlen teilnehmen. Zudem können Listenverbindungen durch die Zusammenfassung von Reststimmen eine Verminderung der unverwertbaren Stimmen bewirken. Dementsprechend werden auch Stimmen für kleinere Parteien bei der Sitzverteilung berücksichtigt und dadurch insgesamt eine Verbesserung des Proporzwahlverfahrens erzielt. Für die Regelung des Motionärs, dass nur noch eine «Unterlistenverbindung» mit einer Partei (Jungpartei) möglich sein soll, besteht dagegen kein sachlicher Grund.

Die Listen- und Unterlistenverbindungen sind den Stimmberechtigten und Parteien vor den Wahlen bekannt. Sie werden transparent auf den amtlichen Parteilisten mit Listennummern und Parteinamen publiziert und zudem im Kantonsblatt veröffentlicht ([vgl. Art. 32 Abs. 1 BPR](#)). Vor den Wahlen wird auch in den Medien breit diskutiert, wer mit wem eine Verbindung eingeht respektive wer weshalb keine Verbindung eingeht. Die Stimmberechtigten können daher ihren Wählerwillen auch mit Listen- und Unterlistenverbindungen unverfälscht zum Ausdruck bringen, was im Übrigen vom Bundesgericht bereits wiederholt bestätigt wurde.

Zusammenfassend wollen wir den Parteien bei den Kantonsratswahlen den Spielraum bei der Gestaltung der Listenverbindungen belassen und die Regelung, die sich über viele Jahre bewährt hat, nicht einschränken. Zudem bestehen keine sachlichen Gründe, und es wäre mit Erklärungsbedarf verbunden, die Listenverbindungen bei den kantonalen Wahlen abweichend von den nationalen Wahlen zu regeln und Unterlistenverbindungen nur auf eine Liste pro Partei beschränken. Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.